

sich hieran kraft Reichsrechts die Folge knüpft, daß auf das fragliche Recht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke Anwendung finden; (vergl. III C. 2 und 3 unter V). Der Antrag 2 spricht direkt aus, daß die Landesgesetzgebung befugt sein solle, auf gewisse Rechte die für Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. für anwendbar zu erklären, ohne die Geltung dieser Vorschriften als nothwendige oder zulässige Folge an die Eintragung des Rechtes auf ein besonderes Grundbuchblatt zu knüpfen. Ein zweiter Unterschied zwischen den Anträgen besteht darin, daß der Antrag 2 nicht wie der Antrag 1 neben den sich im Allgemeinen auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und den Vorschriften über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken auch die Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigenthum erwähnt. Die Abweichung ist indessen nur redaktioneller Natur, da der Antrag 2 davon ausgeht, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, die Ansprüche aus den fraglichen Nutzungsrechten analog der im B.G.B. vorgesehenen Regelung der Ansprüche aus dem Eigenthume zu gestatten, schon aus dem Art. 116 folge, während das Gleiche nicht bezüglich der Befugniß der Landesgesetzgebung gelte, zu bestimmen, daß solche Rechte zu behandeln seien wie Grundstücke.

Die Komm. gab dem Antrage 2 den Vorzug; sie erachtete für richtiger, die materiellrechtlichen Sätze nicht an das formale Moment der Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts zu knüpfen, sondern dieselben unmittelbar auszusprechen. Man beschloß jedoch, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß, wie bei dem Erbbaurechte (B.R. §. 1002) geschehen, in einer Anmerkung die Voraussetzung ausgesprochen werden solle, die G.B.D. werde eine Bestimmung enthalten, nach der ein vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, auf welches in Gemäßheit einer nach Art. 115 erlassenen landesgesetzlichen Vorschrift die für Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden, ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten soll.

Auf die Frage, wie bei dem rheinischen Stockwerkseigenthume die Schwierigkeit gelöst werden solle, die sich daraus ergebe, daß bei den bestehenden Rechten dieser Art für jedes Stockwerk ein besonderes Grundbuchblatt angelegt sei, während künftighin nach Art. 73 das Stockwerkseigenthum als ein Gemeinschaftsverhältniß aufgefaßt werden müsse, wurde geantwortet: man werde künftighin die mehreren Blätter als ein Grundbuchblatt anzusehen haben; die auf den einzelnen Stockwerken eingetragenen Rechte würden als Rechte am Anthelle des betreffenden Miteigenthümers gelten müssen.

XIII. Der Art. 116 wurde unbeanstandet angenommen.

442. (C. 9057 bis 9072.)

I. Zu Art. 117 war beantragt:

1. den Art. 117 zu fassen:

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Auch eine nach diesen Gesetzen ungültige Ehe ist aber nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gültig anzusehen,

Art. 116.
Veränderung
in Kraft
bleibender
Landesgesetze.

Art. 117.
Gültigkeit
bestehender
Ehen.

sofern sie nach dessen Vorschriften nicht mehr angefochten oder nicht mehr für nichtig erklärt werden kann und keiner der Ehegatten in- zwischen eine anderweitige Ehe eingegangen ist.

2. dem Art. 117 als Abs. 2 beizufügen:

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Ehe, die unter Mitwirkung des Standesbeamten geschlossen worden ist, ist nicht deswegen nichtig, weil sie nicht in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen worden ist. Die Vorschriften des §. 1304 und des §. 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) gelten für eine solche Ehe mit rückwirkender Kraft.

3. dem Art. 117 als Abs. 2 beizufügen:

Auf eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossene Ehe finden jedoch die Vorschriften des §. 1304 und des §. 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) mit rückwirkender Kraft Anwendung, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben.

4. den Art. 117 zu fassen:

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Doch findet auf eine Ehe, die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 geschlossen worden ist, der §. 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung, es sei denn, daß die Ehe vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist oder daß einer der Ehegatten sich wieder verheirathet hat; leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander, so findet auch der §. 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

Im Laufe der Berathung wurde der weitere Antrag gestellt:

5. den Art. 117 zu fassen:

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Eine nach diesen Gesetzen ungültige Ehe ist jedoch, sofern die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben, nur dann nichtig und kann nur dann für nichtig erklärt werden, wenn sie auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig oder anfechtbar ist. Die im §. 1324 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für die Anfechtung bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nach dem Entw. wird die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehe nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Man war darüber einig, daß dieser Satz insoweit zweifellos richtig ist, als eine Ehe, welche nach den zur Zeit der Eheschließung bestehenden Gesetzen

gültig ist, auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. gültig bleibt, selbst wenn sie, wie dies z. B. in Ansehung des Eheverbots wegen Ehebruchs der Fall sein kann, nach den Vorschriften des B.G.B. nichtig sein würde.

Dagegen wurde der Standpunkt des Entw. insofern bekämpft, als es sich um Ehen handelt, welche nach den zur Zeit der Schließung geltenden Gesetzen nichtig oder anfechtbar sind, während sie, wenn sie zur Zeit der Geltung des B.G.B. geschlossen worden wären, gültig sein würden. Die Anträge bezwecken nach dieser Richtung eine Aenderung des Entw.

Der Antrag 1 — und insoweit übereinstimmend auch der Antrag 5 — geht am weitesten; eine vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossene Ehe, welche nach den bisherigen Gesetzen nichtig oder anfechtbar ist, soll nur dann nichtig sein oder für nichtig erklärt werden können, wenn sie auch nach den Vorschriften des B.G.B. nichtig oder anfechtbar ist. Die Konvaleszenz soll sich also sowohl auf formelle als auf materielle Mängel der Ehe erstrecken. Die übrigen Anträge beschränken die Konvaleszenz auf formelle Mängel und zwar die Anträge 3 und 4 in der Weise, daß sie die Vorschriften des §. 1304 und des §. 1309 Abs. 2 (B.R.) mit rückwirkender Kraft Anwendung finden lassen, der Antrag 2 in der Weise, daß er außerdem dem Mangel der Zeugen (vergl. B.R. §. 1303 in Verbindung mit B.R. §§. 1302, 1309) nach dem Inkrafttreten des B.G.B. rückwirkend jeden Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe abspricht.

Darüber bestand allseitiges Einverständnis, daß die Konvaleszenz, auch wenn sie auf materielle Mängel der Ehe erstreckt werden sollte, jedenfalls insofern eine Schranke zu finden habe, als noch *res integra* sein müsse. Ueber die Festsetzung der Schranke bestand Meinungsverschiedenheit. Der Antrag 1 stellt darauf ab, daß keiner der Ehegatten inzwischen eine neue Ehe eingegangen hat. Nach dem Antrage 2 greift die Konvaleszenz nur dann Platz, wenn die Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch besteht. Damit soll sachlich dasselbe gesagt sein, was der Antrag 3 besagt, indem er verlangt, daß die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch als Ehegatten mit einander leben. In gleicher Weise bestimmt der Antrag 5 die Schranke. Der Antrag 4 unterscheidet in Ansehung der Rückwirkung zwischen der Vorschrift des §. 1304 und derjenigen des §. 1309 Abs. 2. Bezüglich der letzteren lehnt er sich an den §. 1309 Abs. 2 an, bezüglich der ersteren schließt er die Rückwirkung dann aus, wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist oder wenn einer der Ehegatten sich wieder verheirathet hat.

Der Schlusssatz der im Antrage 5 vorgeschlagenen Bestimmung enthält eine Ergänzung. Da die nach dem bisherigen Rechte nichtige oder anfechtbare Ehe unter der Herrschaft des B.G.B. für nichtig nur erklärt werden kann, wenn sie auch nach dem B.G.B. nichtig oder anfechtbar ist, so wirft sich die Frage auf, ob die Anfechtbarkeit, soweit sie nach dem B.G.B. zu beurtheilen ist, als ausgeschlossen gelte, wenn der im §. 1324 (B.R.) bestimmte, den Verlust des Anfechtungsrechts bewirkende Zeitraum von sechs Monaten beim Inkrafttreten des B.G.B. schon abgelaufen ist. Diese Frage wird von dem Antrage 5 verneint. Für die Frage, ob eine Ehe nach dem B.G.B. anfechtbar ist, soll der Ablauf der Frist nur dann von Belang sein, wenn die sechs Monate nach dem Inkrafttreten des B.G.B. verstrichen sind.

Die Anträge 2 und 4 enthalten noch besondere Einschränkungen der Konvaleszenz. Der Antrag 2 beschränkt die Vorschrift auf Ehen, die unter der Mitwirkung des Standesbeamten geschlossen worden sind, der Antrag 4 beschränkt die Rückbeziehung des §. 1304 auf die nach dem Inkrafttreten des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 geschlossenen Ehen. Beide Beschränkungen wurden von den Antragstellern fallengelassen.

Redaktionell wurde den Anträgen 2, 3 und 4 gegenüber, sofern dieselben von einer Rückbeziehung des §. 1309 Abs. 2 sprechen, bemerkt, daß diese Ausdrucksweise zu weit gehe, da der §. 1309 Abs. 2, wörtlich genommen, alle Nichtigkeitsfälle decke; insoweit empfehle sich die Fassung des Antrags 5.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Annahme des Antrags 5.

Die Gründe waren:

Daß der Standpunkt des Entw. der allein folgerichtige sei, könne nicht zweifelhaft sein. Es frage sich aber, ob nicht eine positive Ausnahme für diejenigen Fälle angezeigt erscheine, in welchen die Ehe zwar den Erfordernissen, welche das nunmehrige Recht an eine Ehe stelle, nicht aber dem Mehr von Erfordernissen entspreche, welches das Recht, unter dessen Herrschaft die Ehe geschlossen worden sei, verlange. Dafür, daß die Frage nicht grundsätzlich verneint werden dürfe, sprächen neben dem öffentlichen Interesse an der möglichststen Aufrechterhaltung der Ehen und neben ethischen Rücksichten Vorgänge in großen Gebieten des geltenden Rechtes; (vergl. z. B. die preuß. Patente v. 9. Nov. 1816 und 15. Nov. 1816, des preuß. Ges. v. 22. Febr. 1869, des sächs. Ges. v. 5. Nov. 1875). Es handele sich also nur darum, wie weit man in dieser Richtung gehen dürfe.

Von den formellen Mängeln der Ehe kämen in erster Linie die in der Bestellung des Standesbeamten gelegenen (§. 1304) in Betracht. Hier sei schon im bestehenden Rechte zum Theile streitig, ob solche Mängel die Nichtigkeit begründeten. Der Entw. sei zu der Bestimmung des §. 1304 hauptsächlich auf Grund der Erwägung gelangt, daß Fälle, in welchen Jemand öffentlich als Standesbeamter funktionire, obwohl ihm wegen Mangels einer gesetzlichen Vorausssetzung die Eigenschaft eines gültig berufenen Standesbeamten nicht zukomme, erfahrungsgemäß nicht selten vorgekommen seien und sich auch nicht vermeiden ließen, daß aber der Staat ein dringendes Interesse daran habe, Ehen, welche lediglich in Folge des Versagens staatlicher Einrichtungen nichtig seien, aufrechtzuerhalten. Diese Erwägungen führten dazu, der Vorschrift des §. 1304 rückwirkende Kraft beizulegen. Weiter komme in Betracht die Vorschrift des §. 1309 Abs. 2, nach welcher eine formell nichtige, aber in das Heirathsregister eingetragene Ehe, wenn die Ehegatten zehn Jahre lang als Ehegatten mit einander gelebt haben, nicht mehr wegen des Formmangels als nichtig behandelt werden dürfe. Gebe man hier eine Vorschrift über die Rückwirkung nicht, so würde die Anwendbarkeit des §. 1309 Abs. 2 ausgeschlossen oder es würde doch zweifelhaft sein, ob sie nicht ausgeschlossen sei und keinesfalls würde die zehnjährige Frist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. beginnen können. Die im §. 1309 Abs. 2 vorgesehene Heilung der Nichtigkeit beruhe auf dem Gedanken, daß der Zweck der Formvorschrift, eine Garantie für die Ernstlichkeit des Willens der Ehegatten

zu schaffen, erfüllt, die Form also entbehrlich sei, wenn die Ehegatten zehn Jahre lang als Ehegatten mit einander gelebt hätten. Weshalb dieser Grund erst von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des B.G.B. an zutreffen solle, sei nicht einzusehen. Bezüglich der Erleichterungen, welche der Entw. im Vergleiche mit den Formvorschriften des Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875 gewähre, komme endlich noch in Betracht, daß nach dem B.G.B. die Zuziehung von Zeugen auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß sei. Auch hier sei entscheidend, daß, wenn der Gesetzgeber sich jetzt überzeugt habe, das öffentliche Interesse verlange die Zuziehung von Zeugen nicht schlechthin, kein Grund vorliege, wegen Mangels der Zeugen die vorher geschlossenen Ehen für nichtig zu halten. Begründe die Unterlassung der Zuziehung von Zeugen keine Nichtigkeit, so könne dies natürlich noch weniger bei Mängeln in den Eigenschaften der zugezogenen Zeugen der Fall sein.

Bei den materiellen Erfordernissen der Ehe liege die Sache allerdings nach verschiedenen Richtungen anders. Zunächst dürfe nicht verkannt werden, daß die Formerfordernisse im Personenstandesges. nach Art und Wirkung bestimmt worden seien, während die Tragweite der von diesem Gesetz anerkannten materiellen Eheerfordernisse sich nach dem Landesrechte richte. Bei den formellen Erfordernissen sei daher die Sache weit leichter zu übersehen, als bei den materiellen. Dazu komme, daß der Entw. Ehehindernisse, welche bisher die Natur von trennenden Ehehindernissen gehabt hätten, zu aufschiebenden, und bisher aufschiebende Ehehindernisse zu trennenden gemacht habe. Dies sei namentlich bei den Ehehindernissen der Eheunmündigkeit (B.R. §. 1288), der fehlenden elterlichen Einwilligung (B.R. §§. 1290, 1291) und des Mangels der Geschäftsfähigkeit (B.R. §. 1289) der Fall; (vergl. B.R. §§. 1308, 1315). Der Entw. habe die Eheunmündigkeit und den Mangel der elterlichen Einwilligung nur als aufschiebende Ehehindernisse anerkannt, wesentlich aus dem Grunde, weil der Mangel der Geschäftsfähigkeit und der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters — entgegen dem Personenstandesges. — die Anfechtbarkeit begründe. Sei nun nach dem bisherigen Rechte dem Mangel der Eheunmündigkeit die Bedeutung eines trennenden Ehehindernisses zugekommen, nicht dagegen dem Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so könne die Ausdehnung der Konvaleszenz auf die materiellen Erfordernisse zu dem Ergebnisse führen, daß man das eine Erforderniß beseitigt habe, ohne das andere einzuführen, und daß eine Ehe gültig wird, obgleich sie weder dem bisherigen noch dem neuen Rechte entspreche. Allein diese Bedenken seien nicht ausschlaggebend. Insbesondere betreffe das letztere Bedenken Fälle, die in der Praxis wohl nur sehr selten vorkommen, und schließlich sei die Folge dieser Verschiedenheit des bisherigen und des neuen Rechtes eben doch nur die Aufrechterhaltung der Ehe, also ein Ergebnis, daß jedenfalls nicht unerwünscht sei. Für die Erstreckung der Konvaleszenz auf die materiellen Erfordernisse spreche vor Allem, daß die oben erwähnten transitorischen Gesetze sich auch auf die materiellen Erfordernisse bezögen. Dem Rechtsgeföhle widerstreite auch die Aufrechterhaltung einer formell nichtigen Ehe eher, als die Heilung von materiellen Mängeln. Lasse man also die Konvaleszenz bei den ersteren zu, so müsse man sie auch bei den letzteren gewähren. Der Standpunkt des Entw. entspreche ferner nicht der Bedeutung, die der Gesetzgeber den von ihm gegebenen Normen beilegen müsse. Habe sich der

Gesetzgeber überzeugt, daß das öffentliche Interesse die Beibehaltung eines Eheerfordernisses nicht verlange, so dürfe er nicht gestatten, daß wegen dieses nach seiner Ansicht unerheblichen Erfordernisses eine Ehe jetzt für nichtig erklärt werde. Zudem man diesen Standpunkt einnehme, gehe man keineswegs davon aus, daß die Vorschrift des bisherigen Rechtes eine sachlich nicht gerechtfertigte gewesen sei. Ob die Vorschrift den zur Zeit der Erlassung des bisherigen Gesetzes herrschenden Bedürfnissen und sittlichen Anschauungen richtigen Ausdruck gegeben habe, ob die damals leitend gewesenem Erwägungen zutreffende gewesen seien, dies bleibe völlig dahingestellt. Es handele sich darum, ob jetzt, unter der Herrschaft des neuen Rechtes, die Ehe als nichtig angesehen werden solle; diese Frage sei, wenn das neue Gesetz die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit für die unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen verneine, auch für die unter ihm für nichtig zu erklärenden Ehen nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen. Zu Gunsten der Konvaleszenz sei weiter zu erwägen, daß der Gesetzgeber, indem er dieselbe ausspreche, nicht in wohlverworbene Rechte eingreife. Es könnten freilich aus der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe Rechte abgeleitet werden. Allein direkt stehe nur eine ethische Frage zur Entscheidung. Endlich zeige ein Blick auf die in Frage kommenden Ehehindernisse, daß wenigstens für die seit dem Bestehen des Personenstandesges. geschlossenen Ehen der Rückwirkung bei den materiellen Erfordernissen eine weitreichende Tragweite nicht beizumessen sei.

Daß man die Konvaleszenz nicht schrankenlos anerkennen dürfe, sei von vornherein klar. Denn sonst würde, wenn ein Ehegatte, der in einer nach dem bisherigen Rechte ungültigen Ehe lebte, eine neue Ehe eingegangen habe, die Konvaleszenz der alten Ehe die Nichtigkeit der neuen zur Folge haben. Auch könne die Konvaleszenz, da sie nur zu Gunsten der Ehe zugelassen werde, nicht mehr eintreten, wenn die Ehe bereits aufgelöst sei. Die Konvaleszenz könne ferner dann nicht stattfinden, wenn bereits die Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung erfolgt sei, da hier das Vorhandensein einer Ehe rechtskräftig verneint worden. Bei diesen Fällen dürfe man aber nicht stehen bleiben; denn bei formell nichtigen Ehen finde eine Nichtigkeitserklärung nicht statt, die Ehegatten könnten vielmehr ohne Weiteres auseinandergehen. Selbstverständlich dürfe man, wenn die Ehegatten von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hätten, sie nicht nach dem Inkrafttreten des B.G.B. wieder als Ehegatten betrachten. Es sei deshalb das Richtige, an die Ausdrucksweise des §. 1309 Abs. 2 anzuknüpfen und die Konvaleszenz allgemein davon abhängig zu machen, daß die Ehegatten beim Inkrafttreten des B.G.B. noch als Ehegatten mit einander lebten. Hiergegen sei zwar eingewendet worden, nach der Fassung des Antrags 5 sei es ohne Belang, aus welchem Grunde die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. nicht mehr als Ehegatten mit einander lebten, so daß die Konvaleszenz dann nicht eintrete, wenn die Ehegatten nur in Folge von Streitigkeiten auseinandergegangen seien, ohne von der Nichtigkeit der Ehe etwas zu wissen. Allein dieser Einwand verkenne, daß, wenn von einem Miteinanderleben der Ehegatten als Ehegatten gesprochen werde, damit nicht ein ununterbrochenes tatsächliches Zusammenleben gefordert werde, vielmehr dasselbe gemeint sei, was der §. 1309 Abs. 2 im Auge habe. Die Ehegatten müßten sich noch gegenseitig als Ehegatten betrachten, wenn sie auch vielleicht wegen ehelicher Zwistigkeiten

zeitweise nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einander lebten. Uebrigens zeige dieser Einwand, daß der Anschluß an den §. 1309 Abs. 2 sich auch zur Vermeidung einer Verdunkelung des §. 1309 empfehle.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen sei die Annahme des Antrags 5 gerechtfertigt. Die Fassung desselben möge, insbesondere bezüglich der Sätze 2 und 3, vielleicht einer Verbesserung bedürftig sein. Die Red.Komm. werde namentlich zu prüfen haben, ob aus der Fassung klar genug hervorgehe, welchen Einfluß die verschiedene Behandlung der Richtigkeit, Ungültigkeit und Unsechtbarkeit nach dem bisherigen Rechte und nach dem Rechte des B.G.B. habe und wie sich das Verhältniß, je nach der Verschiedenheit der Fälle, gestalte.

II. Zu Art. 118 war beantragt:

1. dem Art. 118 als Abs. 2 beizufügen:

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander nach den bisherigen Gesetzen.

2. an Stelle des im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 folgende Vorschrift als Art. 120a aufzunehmen:

Die Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bett, auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine bis zum Tode des einen Ehegatten fortbestehende Trennung steht in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten und in Ansehung der in den §§. 2054, 2242, 2253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmten Wirkungen der Auflösung der Ehe gleich.

3. in den im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen

a) den Abs. 1 zu fassen:

Die Wirkungen einer beständigen oder zeitweisen Trennung von Tisch und Bett, auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, doch findet bei zeitweiser Trennung der §. 1346 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

b) den Eingang des Abs. 2, sofern derselbe überhaupt gebilligt werden sollte, zu fassen:

Eine beständige Trennung von Tisch und Bett, die bis zum Tode des einen Ehegatten fortbesteht, steht zc.

A. Der Art. 118 ist, abgesehen von der Frage nach der Gestaltung im Falle der Trennung von Tisch und Bett, von den Anträgen nicht angefochten und fand auch in der Sitzung keinen Widerspruch.

B. Die Anträge bezwecken eine Ergänzung des Art. 118 für den Fall der nach dem B.G.B. nicht mehr möglichen beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett. Der Antrag 1 will, wenn eine Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. von Tisch und Bett getrennt worden ist, die persönlichen Rechts-

Art. 118.
Persönliche
Rechts-
beziehungen b.
Ehegatten.

Wirkungen b.
Trennung v.
Tisch u. Bett.

beziehungen der Ehegatten nach dem bisherigen Rechte bestimmen. Der Antrag 2 geht weiter; der darin vorgeschlagene Art. 120a Abs. 1 bemißt sämtliche Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bett nach den bisherigen Gesetzen. Für die Folgen, welche sich hieraus hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett ergeben würden, macht der Abs. 2 des vorgeschlagenen Art. 120a eine Ausnahme. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten und in Ansehung der in den §§. 2054, 2242, 2253 (B.R.) bestimmten Wirkungen soll eine bis zum Tode des einen Ehegatten fortbestehende Trennung der Auflösung der Ehe gleichstehen. Der Antrag 3a bezweckt, klarzustellen, daß die in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagenen Vorschriften nicht nur für die beständige, sondern auch für die zeitweilige Trennung gelten. Dies liegt im Sinne der Anträge 1 und 2. Im Uebrigen lehnt sich der Antrag 3a an den Abs. 1 der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen an, macht aber für die Unterhaltspflicht bei zeitweiliger Trennung eine Ausnahme, indem er in dieser Beziehung die Anwendbarkeit des neuen Rechtes (des §. 1346 B.R.) vorschreibt. Der Antrag 3b will endlich den Abs. 2 des im Antrage 2 befürworteten Art. 120a für den Fall, daß auf diesen Theil des Antrags 2 eingegangen werden sollte, auf eine beständige Trennung von Tisch und Bett beschränken. Der Antrag 1 wurde fallengelassen, nachdem zu Gunsten der im Antrage 2 vorgeschlagenen allgemeinen Fassung insbesondere geltend gemacht war, daß nach manchen Gesetzen bei der beständigen und selbst bei der zeitweiligen Trennung die Vermuthung für die Ehelichkeit der von der Frau während der Trennung geborenen Kinder (vergl. Mot. IV S. 651) zeffire und daß der Gesetzgeber hier nicht eingreifen dürfe, daß vielmehr die Vermuthung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit sich auch für die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen Kinder nach den bisherigen Gesetzen bemessen müsse.

Regel.

Auch die im Antrage 3a vorgeschlagene Aenderung des Abs. 1 des Art. 120a wurde nicht aufrechterhalten. Zu Gunsten des Antrags 3a wurde bemerkt, daß die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgesprochene beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett als ein Fall anzusehen sei, in welchem ein Ehegatte das Recht habe, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, so daß die Voraussetzungen des §. 1346 (B.R.) vorlägen; da der §. 1346 die Verhältnisse in zweckmäßiger und im Wesentlichen dem geltenden Rechte entsprechender Weise ordne, so empfehle es sich, ihn für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. zur Anwendung zu bringen. Gegen den Antrag wurde ausgeführt, daß, wenn die Unterhaltspflicht in dem die Trennung aussprechenden Urtheile bereits geregelt sei, kein Grund vorliege, eine positive Ausnahme vorzuschreiben; dies sei wohl auch nicht im Sinne des Antrags gelegen. Wenn die Unterhaltspflicht in dem Urtheile nicht geregelt sei, das bisherige Recht aber, wie z. B. das sächs. und das württemb. Recht, über den Unterhaltsanspruch Bestimmungen enthalte, so fehle es an einem hinreichenden Grunde, die allgemeine Regel, daß die Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett sich nach dem bisherigen Rechte beurtheilten, zu durchbrechen. Sei aber die Unterhaltspflicht weder in dem Urtheile noch in dem bisherigen Rechte geordnet, so ergebe sich die Anwendbarkeit des §. 1346 von selbst, da darüber auch beim Schweigen des Gesetzes kein Zweifel obwalten könne, daß das die Trennung aussprechende

Urtheil einen Ehegatten berechtigte, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

Der Abs. 1 der im Antrage 2 enthaltenen Bestimmungen wurde demgemäß allseitig gebilligt.

Erbrechtliche
Wirkungen.

Was den Abs. 2 des Art. 120 a anbelangt, so wurde für denselben geltend gemacht: Wenn das eheliche Verhältniß so getrübt sei, daß die Ehegatten zeitweilig oder gar beständig von einander getrennt worden seien, so könne die Grundlage des auf der Geschlechtsgemeinschaft beruhenden Erbrechts, nämlich die das verwandtschaftliche Band ersetzende Innigkeit der Eattenliebe, nicht mehr als vorhanden erachtet werden. Darum müsse das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten entfallen. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß der größte Theil des geltenden Rechtes ein Erbrecht der Ehegatten nicht oder doch nicht in dem Umfange anerkenne, wie dies der Entw. thue. Die Unwirksamkeit der Bedenkung des einen Ehegatten in einer Verfügung von Todeswegen des anderen Ehegatten werde auch bei der Trennung von Tisch und Bett regelmäßig im Sinne des verfügenden Ehegatten gelegen sein. Bei der zeitweiligen Trennung werde dies vielleicht weniger zweifellos erscheinen. Allein der Antrag begnüge sich auch nicht mit der Thatsache der Trennung der Ehe, sondern fordere, daß die Trennung bis zum Tode der Ehegatten fortbestanden habe. In den Gebieten ferner, in welchen das katholische Eherecht gelte, also namentlich in Bayern, bilde die zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auch nach der Erlassung des Personenstandesges. noch die überwiegende Regel, da die Scheidung nur bei Ehebruch und den diesem gleichgeachteten Fleischesverbrechen statfinde. Hier werde die zeitweilige Trennung meist auf zehn oder fünfzehn Jahre ausgesprochen. Daß in solchen Fällen die Grundlage des Erbrechts der Ehegatten noch bestehe, könne nicht behauptet werden. Auch wäre, wenn man den bei der Verathung des Scheidungsrechts (IV S. 395 ff.) gestellten Antrag, dem klagenden Ehegatten das Recht zu geben, statt auf Scheidung, auf Trennung zu klagen, angenommen hätte, vermuthlich die Trennung in ihren Wirkungen auf das Erbrecht der Ehescheidung gleichgestellt worden.

Die Mehrheit lehnte den Antrag aus folgenden Gründen ab:

Gebe man über die erbrechtlichen Wirkungen der Trennung keine besonderen Vorschriften, so richte sich die Vorfrage, ob die Ehe noch bestehe, nach den bisherigen Gesetzen (Abs. 1 der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen). Nehmen die bisherigen Gesetze die Ehe trotz der Trennung noch als bestehend an, wie dies z. B. nach dem bayr. L.R. bei der zeitweisen Trennung der Fall sei, so trete gemäß Art. 129 das Erbrecht der Ehegatten ein. Stehe dagegen nach dem bisherigen Rechte die Trennung von Tisch und Bett der Ehescheidung gleich — und dies sei bei der beständigen Trennung des Ehesten (namentlich im gemeinen und im sächs. Rechte) der Fall —, so trete auch das Erbrecht nicht ein. Es frage sich, ob dieses Ergebnis unbillig oder dem Sinne des die Trennung erwirkenden Ehegatten widersprechend sei. Die Frage sei zu verneinen, zumal einerseits in manchen Fällen die Voraussetzungen der §§. 1911, 2309 (B.R.) vorliegen würden und andererseits ein Ehegatte, welcher die Trennung unter der Herrschaft eines Gesetzes erwirkte, das an die Trennung mindere Wirkungen knüpfte, als diejenigen, die der Antrag nach dem Inkrafttreten des

B.G.B. eintreten lassen wolle, die Trennung vielleicht nicht erwirkt haben würde, wenn das frühere Gesetz diese weitergehenden Wirkungen bestimmt hätte.

III. Die Berathung des Art. 119 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

Des Zusammenhanges wegen ist die gesammte Erörterung im Prot. 443 aufgenommen.

443. (S. 9073 bis 9112.)

I. Die Berathung des Art. 119 wurde fortgesetzt.

Zu demselben lagen die Anträge vor:

1. den Art. 119 zu fassen:

a) in erster Linie:

Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, (nach Gesetz oder Vertrag) einer der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Güterstände, so finden nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschriften Anwendung, die im Bürgerlichen Gesetzbuche für diesen Güterstand gegeben sind. Vereinbarungen, welche Abweichungen von den für diesen Güterstand im bisherigen Gesetz enthaltenen Vorschriften in gültiger Weise bestimmen, bleiben vorbehalten. Sind zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des bisherigen Gesetzes für dritte Personen Rechte zur Entstehung gekommen, so bleiben sie unberührt.

Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, ein Güterstand, der nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt ist, so bestimmt sich der Güterstand auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des §. 1420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung; der bisherige gesellschaftliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden.

b) in zweiter Linie:

Der Güterstand einer Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, bestimmt sich auch für die spätere Zeit nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des §. 1420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung; der bisherige gesellschaftliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden.

2. den Art. 119 Abs. 1 zu fassen:

Ein auf Vertrag oder Gesetz beruhender Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden

Art. 119.
Eheliches
Güterrecht.